



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2717**

Alle Abgeordneten

Seite 1 von 4

20.06.2024

Aktenzeichen  
1510-IT.102  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Kaiser  
Telefon: 0211 8792-726

## **Kooperationsvereinbarung und Werkvertrag für das Vorhaben Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ) im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II, Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die Entwürfe der Kooperationsvereinbarung und des Werkvertrags GSJ.

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung und des Werkvertrags GSJ wird ausdrücklich empfohlen. Mit dem Forschungsprojekt GSJ leistet NRW gemeinsam mit seinem Partner Bayern einen Beitrag zur Modernisierung der Justiz und zur Wahrung der digitalen Souveränität Deutschlands. NRW gestaltet aktiv mit, wie mit einem Generativen Sprachmodell der Justiz ein Large Language Model für die Justiz in Zukunft aussehen und für welchen Zwecke es eingesetzt werden könnte. Denn in dem gemeinsamen Projekt der Bundesländer NRW und Bayern werden in Zusammenarbeit mit der Universität zu Köln und der Technischen Universität München ausgewählte potenzielle Einsatzmöglichkeiten von Large Language Models in der Justiz erforscht und ein auf die Justiz angepasstes Large Language Model entwickelt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw



Dabei werden juristische Daten aus beiden Ländern zum Training des Modells zur Verfügung gestellt, die über ein von Bayern zur Verfügung gestelltes Tool anonymisiert wurden.

Der **Kooperationsvertrag (Anlage 1)** regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universität zu Köln und der Technischen Universität München im Rahmen der Durchführung des Projektes. Vertragsgegenstand sind die Erstellung eines funktionierenden Software-Prototyps eines Sprachmodells für die Justiz sowie die Erstellung eines Abschlussberichts. Die im einzelnen geplanten Phasen des Vorhabens lassen sich der Gesamtvorhabenbeschreibung (**Anlage 2** als Anlage 1 zum Kooperationsvertrag) entnehmen. Beabsichtigt ist, dass voraussichtlich im 1. bis 3. Quartal 2026 ein generatives Sprachmodell erprobt wird.

Der **Werkvertrag (Anlage 5)** zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, und der Technischen Universität München (TUM) ergänzt den Kooperationsvertrag, um sicherzustellen, dass die Entwicklungen der TUM für die Justiz nachnutzbar sind. Die TUM verpflichtet sich u.a., den Ländern die entwickelte browserbasierte Client-Server-Anwendung zur Annotation von Trainings- und Evaluationsdaten zur Verfügung zu stellen sowie eine weitere entwickelte browserbasierte Client-Server-Anwendung, die direktes Prompting mit einer grafischen Benutzeroberfläche und das Retrieval-Augmented-Generation-Verfahren mit einem Suchsystem ermöglicht. Darüber hinaus verpflichtet sich die TUM, den Ländern die entwickelten Prototypen der fertigen Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die im IMI erörtert werden soll.



Eine unmittelbare Finanzierungspflicht des Landes sieht die Vereinbarung nicht vor. Die Entwicklungskosten werden über die gesamte Laufzeit bis Ende 2026 (zum Laufzeitende § 14 der Kooperationsvereinbarung) aus Bundesmitteln bestritten (siehe § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Kooperationsvereinbarung; § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 des Werkvertrags). Diesbezüglich wurde ein **Entsperrungsantrag (Anlage 3** als Anlage 2 zum Kooperationsvertrag) an den Bund gestellt, mit dem vorher eine entsprechende **Finanzierungsvereinbarung (Anlage 4** als Anlage 3 zum Kooperationsvertrag) abgeschlossen wurde. Danach übernimmt der Bund während der Vertragslaufzeit bis Ende 2026 100 % der Entwicklungskosten bis zum Maximalbetrag von 1.875.000 Euro. Gegen die – zuvor mit den Vertragsparteien und hausintern abgestimmte - Finanzierungsvereinbarung haben weder der IMI noch die beteiligten Ressorts Bedenken erhoben, die Finanzierungsvereinbarung hat das Kabinett passiert. Vorgesehen ist die Bereitstellung von 1.707.013 Euro für die Kooperationsvereinbarung und 167.986,35 Euro inkl. Umsatzsteuer für den Werkvertrag.

Eine Einstandspflicht der Länder sieht die Vereinbarung nicht vor. Soweit die Länder nach § 1 Abs. 3 der Finanzierungsvereinbarung die erforderlichen Sach- und Personalmitteln bereitstellen, werden diese aus bereits vorhandenen Mitteln getragen, ohne dass hierdurch zusätzliche haushaltsrelevante Zahlungspflichten oder Ausgaben entstehen. Das Fachreferat hat insofern darauf hingewiesen, dass die in § 1 Abs. 3 der Finanzierungsvereinbarung genannten Sach- und Personalmittel den bereits vorhandenen Ressourcen entnommen bzw. aus den laufenden Kosten bestritten werden sollen und für etwaige - über die durch den Bund zugesagten Mittel hinausgehenden - anfallenden Kosten im Übrigen Haushaltsmittel aus Kapitel 04210 Titel 812 64 bereitstünden



Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Entwürfe der Kooperationsvereinbarung und des Werkvertrags GSJ erhoben. Die Landesregierung hat die Entwürfe in der Kabinettsitzung am 18. Juni 2024 beraten und den Kabinettsbeschluss zur Zeichnung der Verträge gefasst. Eine Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung und des Werkvertrags GSJ ist für Anfang/ spätestens Mitte Juli dieses Jahres beabsichtigt, da andernfalls das Projekt nicht mehr realisierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Limbach'.

Dr. Benjamin Limbach

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**(1.) Freistaat Bayern,**  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz,  
Prielmayerstraße 7,  
80335 München

- nachfolgend „**BayStMJ**“ genannt -

und dem

**(2.) Land Nordrhein-Westfalen,**  
vertreten durch  
das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40,  
40212 Düsseldorf

- nachfolgend „**JM NRW**“ genannt –

- (1.) und (2.) gemeinsam auch „Ministerien“ genannt -

und der

**(3.) UNIVERSITÄT ZU KÖLN**  
vertreten durch den Kanzler Karsten Gerlof,  
Albertus-Magnus-Platz in 50923 Köln

ausführende Stellen:

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und  
Europäische Privatrechtsentwicklung  
Prof. Dr. Dr. h. c. Dauner-Lieb  
Albertus-Magnus-Platz in 50923 Köln

- nachfolgend „UzK“ genannt -

und der

**(4.) Technischen Universität München**  
als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern  
vertreten durch ihren Präsidenten  
Arcisstraße 21  
80333 München

hier handelnd:

Professur für Legal Tech

Prof. Matthias Grabmair, Ph.D., LL.M.  
TUM School of Computation, Information and Technology  
Boltzmannstraße 3  
85748 Garching

- nachfolgend „**TUM**“ genannt -

- (3.) und (4.) gemeinsam auch „Universitäten“ genannt -

- (1.) bis (4.) gemeinsam oder einzeln als „Partner“ bezeichnet -

wird nachfolgende Vereinbarung über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem  
Gebiet

der Grundlagenforschung zu Anpassung und Einsatz generativer Sprachmodelle in der  
Justiz

geschlossen:

## PRÄAMBEL

Unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Partner und unter Beachtung ihrer jeweiligen Aufgaben, wirken die Partner im Rahmen dieser Kooperation zum wechselseitigen Nutzen zusammen. Der Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der Durchführung des vom Mittelgeber geförderten Verbundprojektes „Generatives Sprachmodell der Justiz“ (GSJ).

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die Erstellung eines funktionierenden Software-Prototyps eines Sprachmodells für die Justiz sowie die Erstellung eines Abschlussberichts.

### § 2 Durchführung der Zusammenarbeit

- (1) Die Partner setzen zur Durchführung der Zusammenarbeit den Anforderungen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein.

Die Partner benennen je einen Projektleiter:

BayStMJ:

Maximilian Kruger

Oberregierungsrat

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prielmayerstraße 7, 80335 München

Telefon: 089/5597-1798

E-Mail: maximilian.kruger@stmj.bayern.de

JM NRW:

Isabelle Biallaß

Leitung Think Tank Legal Tech und KI

Oberlandesgericht Köln

– Zentraler IT-Dienstleister der Justiz NRW –

Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Telefon: 0221 9796 1312

E-Mail: [Isabelle.biallass@itd.nrw.de](mailto:Isabelle.biallass@itd.nrw.de)

UzK:

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung

Postanschrift: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Besucheranschrift: Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9, 50969 Köln

Telefon: 0221 470-5767

Fax: 0221 470-5131

E-Mail: [daunerlb@uni-koeln.de](mailto:daunerlb@uni-koeln.de)

TUM:

Matthias Grabmair

Professur für Legal Tech

Boltzmannstr. 3/4

85748 Garching

E-Mail: [matthias.grabmair@tum.de](mailto:matthias.grabmair@tum.de)

Telefon: 089 289-17146

Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusammenarbeit verantwortlich.

Sollte ein Projektleiter während der Laufzeit der Vereinbarung ausscheiden oder aus einem anderen Grund die Projektleitung abgeben, kann nach Mitteilung an die anderen Partner ein gleichermaßen qualifizierter Mitarbeiter als Nachfolger benannt werden. Sollte dies nicht möglich sein oder sollten die anderen Partner mit dem benannten Nachfolger aus begründetem Anlass nicht einverstanden sein, so kann die Vereinbarung vorzeitig gekündigt werden.



- (2) Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind.
- (3) Die Partner werden regelmäßig in Präsenz und online Sitzungen durchführen, um über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer werden von den Projektleitern einvernehmlich festgelegt.
- (4) Die Partner stellen die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.
- (5) Kein Partner ist berechtigt, die anderen Partner rechtlich zu vertreten.
- (6) Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partner. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.

### § 3 Leistungen der Partner

Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Teilaufgaben. Art und Umfang dieser Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Arbeits- und Zeitplan gemäß der Gesamtvorhabenbeschreibung, einschließlich etwaiger Aktualisierungen, die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist.

### § 4 Finanzierung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz stellt den Ministerien aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz für die Durchführung des Projekts Mittel in Höhe von insgesamt 1,707,013.00 Euro zur Verfügung (Haushaltstitel 0710 532 03, vgl. Anlage 2 und 3). Die Mittel stehen entsprechend der seitens des Bundesministeriums der Justiz mitgeteilten Jahresbudgetbeträge zur Verfügung; diese ergeben sich aus dem Entsperrungsantrag (Anlage 2). Die Länder werden sich dafür einsetzen, dass im Falle eines etwaigen Überschusses eine Übertragung des Jahresbudgets auf das Folgejahr erfolgt.
- (2) Aus diesen Mitteln werden die sich aus § 3 und Anlage 1 ergebenden Leistungen der Universitäten entsprechend des als Anlage 2 beigeschlossenen Finanzierungsplans finanziert, wobei ein Betrag von maximal 1,085,380 Euro zzgl. USt auf die TUM und ein Betrag von maximal 224.715 EUR zzgl. USt auf die UzK entfällt. Die in der vorläufigen Budgetplanung den Partnern zugewiesenen Mittel können mit dem Einverständnis aller Partner von einem zum anderen Partner verschoben werden.

Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung gem. § 4 Abs. 3.

- (3) Die Partner reichen ihre Rechnungen elektronisch als XRechnung mit der Leitweg-ID 991-20754-66 beim Bund, vertreten durch das BMJ, Referat DB1, Herr Sellnau, ein. Die Ministerien prüfen jeweils für ihr Land die Rechnungen der Universitäten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen die Richtigkeit der Rechnung gegenüber dem Bund in Textform an db1@bmj.bund.de. Der Bund überweist anschließend den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto. Die Stellung von mehr als einer Rechnung pro Monat soll unterbleiben.
- (4) Der Bund hat ein Einsichtsrecht in die Belege der durch ihn zu begleichenden oder sonst auszugleichenden Rechnungen.

## **§5 Vorbestehende Schutzrechte und Know-how, Schutzrechte Dritter (Vorbestehendes geistiges Eigentum)**

- (1) Als Vorbestehendes geistiges Eigentum werden alle Kenntnisse, Unterlagen und Daten sowie Erfindungen, die vor Beginn oder außerhalb der Zusammenarbeit entstanden sind bzw. (an)gemeldet wurden, oder vor Beginn oder außerhalb dieser Zusammenarbeit erteilte Schutzrechte oder entstandenes Know-how bezeichnet.
- (2) Die Partner bleiben Inhaber des in die Kooperation eingebrachten Vorbestehenden geistigen Eigentums.
- (3) Die Partner informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von Vorbestehendem geistigen Eigentum gemäß Absatz (1), soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, sowie darüber, soweit bekannt, inwieweit Dritte an diesen nutzungsberechtigt sind und der jeweilige Partner insoweit in der Nutzung beschränkt ist.
- (4) Soweit Vorbestehendes geistiges Eigentum gem. Absatz (1) der Partner für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich ist und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Partner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit begrenztes, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Die Einräumung des Nutzungsrechts dient ausschließlich der Arbeitsoptimierung und der Sicherstellung der Ergebnisse für die Allgemeinheit.
- (5) Soweit Vorbestehendes geistiges Eigentum gem. Absatz (1) der Partner für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist und keine Rechte Dritter entgegenstehen, können sich die Partner gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen für die Nutzung außerhalb oder nach Beendigung des Projektes einräumen.

- (6) Die Partner informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte oder bekanntwerdende Rechte Dritter. Soweit Schutzrechte Dritter für die Durchführung der Arbeiten oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, verständigen sich die Partner hierüber gesondert.

## § 6 Arbeitsergebnisse

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Softwareentwicklung/-weiterentwicklung).
- (2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.

Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern entsprechend ihrer erarbeiteten Anteile (Gemeinsame Arbeitsergebnisse). Die Partner werden sich bei Gemeinschaftserfindungen innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Fristen über Freigabe, Anmeldung und Kostentragung, auch für die Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten, abstimmen und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen.

- (3) Die Partner räumen sich gegenseitig ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen oder ihrem Anteil an Gemeinsamen Arbeitsergebnissen für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit und darüber hinaus für ihre eigenen nicht kommerziellen Zwecke in Forschung und Lehre ein. Die Einräumung vom Nutzungsrecht dient ausschließlich der Arbeitsoptimierung und der Sicherstellung der Ergebnisse für die Allgemeinheit.
- (4) Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner zu angemessenen Bedingungen einräumen.
- (5) Die Partner sind sich einig, dass die Projektergebnisse publiziert und die nicht-länderspezifischen technischen Ergebnis-Artefakte – soweit rechtlich zulässig, - unter einer Open Source Lizenz veröffentlicht und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Partner sind sich zudem einig, dass die TUM die aufgrund dieses Kooperationsvertrags erbrachten Arbeiten aller Partner in einem noch abzuschließenden Werkvertrag mit den Ministerien für die Durchführung des Projekts „Generatives Sprachmodell der Justiz“ nutzen darf.

## § 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden die ihnen und ihren Mitarbeitern aufgrund dieses Vertrages übermittelten vertraulichen Informationen (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge) des jeweils anderen Partners vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind sowie sämtliche Akteninhalte vor ihrer Neutralisierung um personenbezogene Daten. Diese Verpflichtungen gelten für die Laufzeit des Vertrages und darüber hinaus bis zum Offenkundigwerden der Informationen. Durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind die Vertragspartner und ihre an der Durchführung des Forschungsprojekts beteiligten Mitarbeiter nicht daran gehindert, die im Rahmen dieses Vertrages entstandenen Arbeitsergebnisse nach Maßgabe des § 8 zu veröffentlichen. Die Partner tragen dafür Sorge, dass die bei der Zusammenarbeit hinzugezogenen Mitarbeiter und Dritte die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners allgemein bekannt werden oder
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
  - bei dem empfangenden Partner bereits vorhanden sind oder unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt werden oder
  - offengelegt werden, nachdem der offenbarende Partner schriftlich auf die Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten verzichtet hat oder
  - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

## § 8 Veröffentlichungen

- (1) Jeder Partner darf vorbehaltlich der Regelungen in § 7 seine Arbeitsergebnisse veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen, die Arbeitsergebnisse der anderen Partner enthalten, werden vorab mit diesen abgestimmt. Die anderen Partner werden ihre Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, ihre vorherige Zustimmung in Textform ist aber erforderlich. Widersprechen sie einer ihnen vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt ihre Zustimmung als erteilt.

- (3) Die Ministerien anerkennen die grundsätzliche Pflicht der Universitäten zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der bei ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Zusammenarbeit betroffen sind, werden die Partner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.
- (4) Die Universitäten dürfen die Öffentlichkeit in genereller Form über das Projekt bzw. die Forschungsarbeiten entsprechend ihrer Verpflichtungen aus § 71a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Art. 2 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz unterrichten, insbesondere über den Namen der Partner, das Thema des Projektes sowie den Umfang der erhaltenen Drittmittel.

## § 9 Haftung

- (1) Die Partner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der bei ihnen üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewähr dafür, dass ein konkretes Arbeitsergebnis erreicht wird oder die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind, wird nicht übernommen.
- (2) Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes der Wissenschaft und Technik vornehmen. Die Partner übernehmen keine Gewährleistung für Mängel ihrer Beiträge.
- (3) Die Haftung wird gegenseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partner regelmäßig vertrauen durften. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorangestellten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 10 Vorzeitige Beendigung

- (1) Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber den anderen Partnern erfolgen.

(3) Kündigt eines der Ministerien, ist das andere Ministerium berechtigt, binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung die Fortführung des Vertrags mit den Universitäten zu erklären. Es tritt dann gegenüber den Universitäten ab dem Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung vollständig in die Rechte und Pflichten des kündigenden Ministeriums ein.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze, sowie alle einschlägigen Datenschutzregelungen beachten. Sollte zwischen den Parteien oder mit Dritten der Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO oder Art. 28 DSGVO erforderlich sein, verpflichten sich die Parteien, diese abzuschließen.

## **§ 12 Schriftformklausel**

Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende Regelung ersetzen, soweit dies nach Gesetz und Rechtsprechung möglich ist.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Partner in Kraft und endet am 31. Dezember 2026.

## **§ 14 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

## **§ 15 Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1                      Gesamtvorhabenbeschreibung

Anlage 2  
Anlage 3

Entsperrungsantrag  
Finanzierungsvereinbarung

**Für BayStMJ:**

München, [Datum]

(...)

**Für JM NRW:**

Düsseldorf, [Datum]

(...)

**Für die Universität:**

Köln, [Datum]

Herr Karsten Gerlof (Kanzler der Universität  
zu Köln)

Köln, [Datum]

Prof. Dr. Dr. h. c. Dauner-Lieb

**Für die Universität:**

München, [Datum]

TUM Legal Office – ZA5  
Referat 52 – Forschungsk Kooperationen  
i.A. Dorothea Deptula

München, [Datum]

(Prof. Matthias Grabmair, Ph.D., LL.M.)



## Anlage 1: Gesamtvorhabenbeschreibung

### I. Ziele

Die Kooperationspartner sind an Grundlagenforschung zu Anpassung und Einsatz generativer Sprachmodelle in der Justiz interessiert. Die gemeinsamen Forschungsziele bestehen darin, wissenschaftlich zu evaluieren, ob und wie durch den Einsatz generativer Sprachmodelle die Arbeit bei den Gerichten sinnvoll unterstützt werden kann. Das Vorhaben hat zum Gegenstand, moderne Large Language Models (LLMs, vergleichbar mit z.B. der GPT- oder Llama-Familie) im Justizkontext fachlich informiert anzupassen, auf Sicherheitsanforderungen abzustimmen und in Pilotstudien anhand realer Analyseaufgaben zu erproben und zu evaluieren.

Das Verhalten von generativen Sprachmodellen unter Verwendung von deutschen juristischen Daten ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch weitgehend unerforscht, insbesondere im Hinblick auf Evaluationen in realistischen Kontexten. Hierzu soll zunächst identifiziert werden, bei welchen Tätigkeiten eine Unterstützung der Erledigung der alltäglichen gerichtlichen Aufgaben durch ein LLM erfolgen könnte. Das entwickelte Modell soll dann gezielt auf ausgewählte Aufgaben abgestimmt und entsprechend getestet werden. Das Projekt ist dabei Teil einer längerfristigen Vision, den Zugang zum Recht zu vereinfachen, die Entwicklung von Textanalyse-Komponenten in Fachanwendungen zu fördern und Gerichte durch die Unterstützung in der alltäglichen Arbeit, insbesondere in Massenverfahren und Umfangsverfahren, zu entlasten.

Die Projektergebnisse werden publiziert und die nicht-länderspezifischen technischen Ergebnis-Artefakte als Open Source veröffentlicht. Hierdurch schafft die Kooperation Ressourcen, die der breiteren Forschungs- und Entwicklergemeinschaft im Bereich Recht und Sprachtechnologie zugutekommen.

### II. Zeitplan

Die gesicherte Finanzierung des Projekts durch den Bund beruht auf Basis einer Laufzeit für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026. Das Forschungsvorhaben gliedert sich im Wesentlichen in vier Phasen:

#### 1. Planungsphase

Das Projektteam besteht aus Forschenden der Technischen Universität München, der Universität zu Köln sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesjustizverwaltungen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen. Das Projekt wurde gemeinsam durch die Forschenden der Technischen Universität München, die Landesjustizverwaltungen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Think Tank Legal Tech und KI der Justiz NRW, konzipiert.

#### 2. Vorbereitungsphase (voraussichtlich bis einschließlich 2. Quartal 2025, insgesamt max. 12 Monate)

TUM	UzK	JM NRW	StMJ Bayern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung Projektplan</li> <li>• Entwurf des Erprobungskonzepts</li> <li>• Sammeln und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung Projektplan</li> <li>• Prüfung der Voraussetzungen für eine hinreichende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung Projektplan</li> <li>• Entwurf des Erprobungskonzepts</li> <li>• Beauftragung von</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung Projektplan</li> <li>• Entwurf des Erprobungskonzepts</li> <li>• Beauftragung von</li> </ul>

<p>Neutralisieren von Trainingsdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Experimente zur Deanonymisierung von unveröffentlichten Daten</li> <li>• Erstes Basismodell ohne Fine-Tuning-Daten</li> </ul>	<p>Neutralisierung der Trainingsdaten und Erörterung, ob diese Anforderungen durch das von Bayern in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelte Anonymisierungs-Tool erfüllt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der maßgeblichen Vorgaben der Regulierung des KI-Einsatzes in der Justiz, insb. durch den AI-Act sowie datenschutz- und datensicherheitsrechtliche sowie urheberrechtliche Anforderungen</li> <li>• Rechtliche Prüfung der ausgewählten Use-Cases</li> <li>• Prüfung der Zulässigkeit von Open Source Veröffentlichung von Projekterzeugnissen</li> </ul>	<p>Legal Design Thinking Trainer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl der zu befragenden Anwender</li> <li>• Teilnahme an Legal Design Thinking Workshops</li> <li>• Identifikation Use-Cases</li> <li>• Auswahl der Behörde, an denen die Erprobung erfolgt</li> <li>• Entwicklung eines Konzepts, wie die Justizdaten aus NRW zum Zweck der Anonymisierung an die TUM übertragen werden können</li> <li>• Bereitstellung von Daten</li> </ul>	<p>Legal Design Thinking Trainer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl der zu befragenden Anwender</li> <li>• Teilnahme an Legal Design Thinking Workshops</li> <li>• Identifikation Use-Cases</li> <li>• Auswahl der Behörde, an denen die Erprobung erfolgt</li> <li>• Bereitstellung des in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelten Anonymisierungs-Tools</li> <li>• Bereitstellung von Daten</li> </ul>
---	---	---	---

Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus Mitteln der "Digitalisierungsinitiative für die Justiz". Eine der Bedingungen der Bereitstellung der Mittel ist, dass innerhalb der ersten drei Monate nach der Zeichnung des Vertrags zwischen den Ländern (Bayern und NRW) und dem Bund ein Zeitplan des Projekts erstellt wird. Der vorerwähnte Vertrag wurde am 5. Januar 2024 abschließend gezeichnet, sodass die erste Tätigkeit innerhalb des Projekts die Abstimmung eines vorlagefähigen Projektplans sein muss.

Neben der Erstellung des als Projektplan vorlagefähigen Grobkonzepts muss zudem zeitnah nach Projektbeginn ein Feinkonzept über die vor der Durchführung des Legal-Design-Thinking Workshops notwendigen Tätigkeiten erstellt werden, um sicherzustellen, dass alle zu dessen Vorbereitung notwendigen Tätigkeiten rechtzeitig erledigt werden. Im Anschluss hieran muss durch die Landesjustizverwaltungen gemeinsam mit der TUM zudem möglichst früh ein Konzept zur Erprobung des Modells im Realbetrieb erarbeitet werden, damit die zur Vorbereitung der Erprobung notwendigen Schritte möglichst zeitnah eingeleitet werden können.

Im Laufe der Vorbereitungsphase entwickelt die TUM ein Basis-Sprachmodell mit den ihr zur Verfügung stehenden Daten. Anhand aktueller Forschungsergebnisse werden Modellarchitektur und Trainingsprozeduren spezifiziert, die es ggf. erlauben, mit vergleichsweise geringen Rechenkapazitäten ein

effektives Large Language Model zu trainieren. Hierbei sollen öffentlich verfügbare Justizdaten sowie durch Bayern und Nordrhein-Westfalen speziell für dieses Projekt zur Verfügung gestellte, toolbasiert automatisiert neutralisierte juristische Daten verwendet werden. Die Partner werden eine entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung für die Verarbeitung dieser Daten schließen und umsetzen.

Das Projektteam erarbeitet gemeinsam, wie viele und welche Justizdaten für ein erfolgversprechendes Training des Modells benötigt werden. Die Landesjustizverwaltungen erstellen zum Training des Modells eine Auswahl von bislang unveröffentlichten Urteilen. Hierbei soll das durch die Forschenden in einem Vorprojekt von Bayern in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg bereits entwickelte Tool zum Einsatz kommen und durch die bayerische Landesjustizverwaltung der TUM bereitgestellt werden. Die Landesjustizverwaltung NRW entwickelt ein Konzept, wie die Justizdaten aus NRW zum Zweck der Neutralisierung an die TUM übertragen werden können und übermittelt diese entsprechend. Auch durch die bayerische Justiz werden Justizdaten zur Neutralisierung eingebracht. Die Neutralisierung erfolgt durch die TUM unter Zuhilfenahme des von Bayern zur Verfügung gestellten Tools.

Die Universität zu Köln erstellt, auch unter Zugrundelegung der veröffentlichten rechtlichen Bewertungen aus dem Forschungsprojekt Bayerns mit der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Axel Adrian und Prof. Dr. Stephanie Evert zur automatisierten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen, Benchmarks, wann von einer hinreichenden Entfernung bzw. Unkenntlichmachung personenbezogener Daten aus den Trainingsdaten ausgegangen werden darf. Die Vorgaben an Datenschutz und Datensicherheit sowie des AI-Acts werden dieser Bewertung zu Grunde gelegt.

Nach der dortigen toolbasierten Neutralisierung prüft die TUM insbesondere die technische Möglichkeit einer automatischen De-Anonymisierung als Sicherheitsmaßnahme vor Verwendung der Daten zum Modelltraining. Die darauffolgend im Rahmen des Projekts entwickelten, spezialisierten Modelle sind ggf. mit bestimmten Trainingsmethoden im Hinblick auf in ihnen kodierte Informationen und problematische Inhalte zu prüfen (sog. „Bias“, z.B. mit Vorurteilen behaftete Textmuster, Auslesbarkeit von Restmengen persönlicher Daten). Auf der Basis der Ergebnisse wird unter Einbeziehung aller Partner eine Risikobeurteilung zur Verwendung der Modelle erstellt. Im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten sind bei der weiteren Modellentwicklung im Rahmen des Projekts entsprechend Methoden zur Sicherung und Risikominderung anzuwenden.

Auf EU-Ebene wurde über den AI-Act (Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union) Einigkeit erzielt. Mit einer Veröffentlichung des finalen Texts im Amtsblatt der Europäischen Union ist spätestens in den ersten Monaten des Projekts zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die im Rahmen von GSJ entwickelten Modell-Prototypen die an ein Hochrisiko-KI-System gestellten Anforderungen erfüllen müssen. Die Beobachtung von relevanten Gesetzgebungsprozessen und die Erarbeitung der sich aus ihnen ergebenden Anforderungen an das Projekt GSJ werden durch die Universität zu Köln in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen übernommen. Die Universität zu Köln gibt Einschätzungen ab, wie bei der Implementierung und Dokumentation des Projekts die künftigen gesetzlichen Vorgaben für den Einsatz von KI in der Justiz (auch über den AI-Act hinaus) befolgt werden können.

Die Universität zu Köln prüft und bewertet auch die rechtlichen Anforderungen und Konsequenzen einer Open Source Veröffentlichung von im Laufe des Projekts erzeugten Modellen und Daten.

Die Landesjustizverwaltungen suchen und beauftragen einen externen Legal Design Trainer, der bei der Auswahl der Use-Cases, anhand derer der Einsatz in der Justiz erprobt werden soll, unterstützt. Die Landesjustizverwaltungen treffen eine Auswahl, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ihrem Geschäftsbereich an den Legal Design Thinking Workshops teilnehmen sollen. Im Rahmen von Legal Design Workshops werden die geeigneten Use-Cases - und auf dieser Basis - die Gerichte in NRW und Bayern, an denen die Erprobung des Modells erfolgen soll, ausgewählt. In einem ersten Schritt werden Richterinnen und Richter benannt, die durch ihre domänenspezifische Expertise beim Fine-Tuning des Modells unterstützen könnten.

Die Universität zu Köln prüft, ob gegen die Umsetzung der ausgewählten Use-Cases rechtliche (Verfassungsrecht, Prozessrecht, Dienstrecht, Datenschutzrecht) Bedenken bestehen. Im Rahmen der Projektlaufzeit müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über mindestens ein juristisches Staatsexamen verfügen, gewonnen werden, die zur Bearbeitung der Trainingsdaten eingesetzt werden können. Die Vorbereitungsphase endet mit Abschluss der Vorarbeiten für die Entwicklungsphase, insbesondere der Erstellung des ersten für die Entwicklungsphase notwendigen Basismodells (TUM) sowie der Spezifikationen der Use-Cases (Landesjustizverwaltungen) und die Prüfung ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit (UzK).

### 3. Entwicklungsphase (voraussichtlich zweites Quartal 2025 bis einschließlich 1. Quartal 2026)

TUM	UzK	JM NRW	StMJ Bayern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Mitwirkung bei Datenannotation</li> <li>• Fine-Tuning des Basismodells anhand aktuellem Stand der Technik</li> <li>• Koordination Zwischenbericht samt inhaltlicher Ausführungen zur Geeignetheit des Modells für Erprobung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Annotationsvorgaben</li> <li>• Schulung des annotierenden Personals</li> <li>• Leitung des Annotationsprozesses</li> <li>• Prüfung der annotierten Dokumente</li> <li>• Inhaltliche Zulieferung zu Zwischenbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung von juristisch geschultem Personal</li> <li>• Unterstützung bei der Erstellung von Annotationsvorgaben durch Annotation von Beispieldaten durch Richterinnen und Richter in geringem Umfang an den erprobenden Behörden</li> <li>• Fachlicher Input zu den Annotationsvorgaben</li> <li>• Prüfung Zwischenbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der Erstellung von Annotationsvorgaben durch Annotation von Beispieldaten durch Richterinnen und Richter in geringem Umfang an den erprobenden Behörden</li> <li>• Fachlicher Input zu den Annotationsvorgaben</li> <li>• Prüfung Zwischenbericht</li> </ul>

Das Modell soll anhand der zwei bis drei in der Vorbereitungsphase identifizierten Use-Cases erprobt werden.

Die Ausgestaltung der Use-Cases soll anhand einer Erhebung von Anwenderbedürfnissen unter Anwendung von Legal Design Thinking Methoden erfolgen. Hierbei werden die gewünschten Funktionalitäten detailliert spezifiziert, insbesondere im Hinblick auf ihre technische Evaluation während des Entwicklungsprozesses und die spätere praktische Erprobung. Nach der Ausarbeitung der Use-Cases sollen diese mittels kleinerer Mengen annotierter Daten aus Bayern und Nordrhein-Westfalen gezielt in das Training und die laufende technische Evaluation des Modells miteinbezogen werden. Die Universität zu Köln prüft außerdem in Abstimmung mit den Ministerien die datenschutzrechtlichen Aspekte des Projekts, insbesondere der Annotation für die Use-Cases. Sofern sich im Rahmen der Prüfung ergibt, dass z. B. bei der Annotation personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, wird dies in einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung berücksichtigt (vgl. § 11 des Kooperationsvertrages) und entsprechend in der Projektarbeit umgesetzt.

In einem ersten Schritt sollen durch die an dem Projekt mitarbeitenden Richterinnen und Richter unter Einbeziehung der Universität zu Köln erste Beispieldaten annotiert werden. Auf deren Grundlage sollen sodann durch die Universität zu Köln in Abstimmung mit der TUM detaillierte Annotationsvorgaben erstellt werden.

Die Landesjustizverwaltung NRW stellt juristisch geschultes Personal mit erstem Staatsexamen (Referendare oder wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte) ein. Dieses wird durch die Universität zu Köln entsprechend den entwickelten Annotationsvorgaben geschult. Sodann sollen größere Mengen Daten durch dieses Personal qualifiziert annotiert werden. Die TUM wird ebenfalls studentische Hilfskräfte zur Datenannotation unter eigener Aufsicht einstellen, wobei deren Beiträge nicht auf die Implementierung der Use-Cases beschränkt sind.

Die Überwachung der Annotation erfolgt durch die Universität zu Köln. Im Rahmen ihrer Koordinierungstätigkeit wirkt sie insbesondere darauf hin, dass die annotierenden Personen die von ihr entwickelten Annotationsvorgaben erfüllen. Hierfür wird sie u.a. Schulungen vornehmen, die die annotierenden Personen zur gewünschten Annotation befähigen. Der Annotationsprozess ist anhand von Best Practices im Bereich Datenannotation zu gestalten, insbesondere durch regelmäßige Interaktion mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie ggf. Kontrollannotationen, Peer-Review und Messung von Übereinstimmungen zwischen den Annotatoren. Die TUM wirkt hier technisch unterstützend mit und stellt - falls nötig - passende Annotationssoftware bereit. Der gesamte Prozess geschieht in regelmäßiger Abstimmung mit dem Think Tank Legal Tech und KI in der Justiz Nordrhein-Westfalen.

Durch die TUM erfolgt anhand der so annotierten Daten ein Fine-Tuning des Basismodells nach dem aktuellen Stand der Technik.

In Vorbereitung der Erprobungsphase stimmen die TUM und beide Landesjustizverwaltungen frühzeitig die betrieblichen Anforderungen für die Installation des Modell-Backends in der jeweiligen IT-Infrastruktur der Länder ab.

Vor Eintritt in die Erprobungsphase soll – koordiniert durch die TUM – ein Zwischenbericht von der TUM und der UzK erstellt werden. Hierin soll insbesondere dazu ausgeführt werden, weshalb das Basismodell für die ausgewählten Use Cases geeignet erscheint und welche Erkenntnisse sich konkret aus der Erprobung ergeben sollen, um die im Rahmen der Erprobungsphase betrauten Richterinnen und Richter bestmöglich auswählen und informieren zu können. Die Landesjustizverwaltungen prüfen den Zwischenbericht schnellstmöglich vor Eintritt in die Erprobungsphase.

#### 4. Erprobungsphase (voraussichtlich 1. Quartal 2026 bis 3. Quartal 2026)

TUM	UzK	JM NRW	StMJ Bayern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Unterstützung bei Erprobung und Bereitstellung des Modells</li> <li>• Auswertung von Feedback</li> <li>• Ggf. Iteration zur Modellverbesserung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung der Projektberichte</li> <li>• Anpassung der Annotationsvorgaben</li> <li>• Auswertung von Feedback</li> <li>• Weitere Beaufsichtigung der Annotation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der technischen Bereitstellung des Modells</li> <li>• Erprobung durch Richterinnen und Richter an den ausgewählten Behörden</li> <li>• Verfassung von Projektberichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der technischen Bereitstellung des Modells</li> <li>• Erprobung durch Richterinnen und Richter an den ausgewählten Behörden</li> <li>• Verfassung von Projektberichten</li> </ul>

Die praktische Evaluierung bei den Richterinnen und Richtern beider Länder ist zur Erreichung der Forschungsziele essenziell. Der durch die TUM entwickelte Prototyp eines generativen Sprachmodells soll hierzu von in der Praxis tätigen Richterinnen und Richtern beider Länder im Echtbetrieb erprobt werden.

In dieser Phase ist das zu Beginn erarbeitete Erprobungskonzept zu implementieren. Hierzu wird die TUM beide Landesjustizverwaltungen dabei unterstützen, den teilnehmenden Richterinnen und Richtern die entwickelten Funktionalitäten mittels geeigneter Benutzeroberflächen (bestehend oder ggf. neu entwickelt) an ihren Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Installation des Modell-„Backends“ in der IT-Infrastruktur der Landesjustizverwaltungen.

Die Richterinnen und Richter aus Bayern und Nordrhein-Westfalen sollen regelmäßig zu den Erkenntnissen aus der Erprobung befragt werden und berichten. Dies geschieht unter Leitung der Universität zu Köln sowie, in Bezug auf technische Aspekte, durch die TUM. Auf Grundlage dieser Auswertung wird im Projektverbund geprüft, ob zusätzliche Annotationen zur Weiterentwicklung des Modells notwendig sind. Soweit angezeigt, werden die Annotationsvorgaben aufgrund der Rückmeldungen der TUM und der Erkenntnisse aus den Pilotberichten angepasst. Durch das Personal mit erstem juristischen Staatsexamen werden unter Beaufsichtigung durch die Universität zu Köln weitere Daten zum Fine-Tuning des Modells annotiert.

Durch die TUM wird das Modell ggf. in einer weiteren Iteration weiterentwickelt und angepasst.

#### 5. Auswertungsphase (drei Monate, Ende 2026)

TUM	UzK	JM NRW	StMJ Bayern
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination Abschlussbericht</li> <li>• Technische Bewertung im Abschlussbericht</li> <li>• Nächste sinnvolle Schritte aus technischer Sicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaltliche Zulieferung zu Abschlussbericht (v.a. rechtliche Bewertung)</li> <li>• Politische Handlungsempfehlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung durch die Praxis</li> <li>• Nächste sinnvolle Schritte aus Sicht der Justiz und Justizverwaltung</li> <li>• Prüfung Abschlussbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung durch die Praxis</li> <li>• Nächste sinnvolle Schritte aus Sicht der Justiz und Justizverwaltung</li> <li>• Prüfung Abschlussbericht</li> </ul>

Die Auswertung der Ergebnisse der Erprobungsphase erfolgt auf Grundlage einer abschließenden Bewertung durch die Mitwirkenden. Hierzu wird unter der Leitung der TUM binnen drei Monaten nach Beendigung der Erprobungsphase ein Abschlussbericht erstellt, in dem die gewonnenen Erkenntnisse im Einzelnen dargelegt und bewertet werden. Der Bericht soll politische Handlungsempfehlungen enthalten und als Anstoß für eine breite Diskussion der Ergebnisse dienen.

Die Aufgabenverteilung bei der Verfassung des Abschlussberichts gestaltet sich wie folgt: Die TUM übernimmt die Koordination, die technische Bewertung des Projekts und schlägt nächste sinnvolle Schritte aus technischer Sicht vor. Die Universität zu Köln erstellt die rechtliche Bewertung des Projekts und wirkt bei der Entwicklung von politischen Handlungsempfehlungen mit. Die Landesjustizverwaltungen verfassen auf Grundlage der Erkenntnisse der Behörden, an denen die Erprobung erfolgte, die Bewertung aus Sicht der Justiz und der Justizverwaltungen. Sie schlagen nächste sinnvolle Schritte vor, darunter ggf. auch im Bereich der Rechtspolitik.

### **III. Nutzung des vorhandenen Rechtsrahmens**

Anders als bei dem Einsatz von ChatGPT und anderen bereits auf dem freien Markt verfügbaren generativen Sprachmodellen stehen während der geplanten Projektlaufzeit der Nutzung durch die beteiligten Richterinnen und Richter - soweit zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich - keine rechtlichen Hürden entgegen. Insbesondere soll das Modell zur Erprobung in der IT-Infrastruktur der Länder betrieben werden. Zum einen sollen denkbare, über die Laufzeit des Forschungsprojekts notwendige Anpassungen im Rechtsrahmen erörtert werden. Zum anderen sollen die sich künftig aus dem AI-Act ergebenden Anforderungen identifiziert und konkrete Handlungsempfehlungen für den Einsatz generativer Sprachmodelle in der deutschen Justiz abgeleitet werden.

### **IV. Nutzung bereits geleisteter Vorarbeiten**

In technischer Hinsicht kann auf bereits geleistete Vorarbeiten durch ein Forschungsvorhaben Bayerns in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Axel Adrian und Prof. Dr. Stephanie Evert zurückgegriffen werden, in denen ein Tool zur automatisierten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen entwickelt wurde. Zum Training des Sprachmodells werden juristische Daten aus beiden Ländern zur Verfügung gestellt, die durch das in Bayern betriebene Tool neutralisiert werden sollen. Die durch diese Vorarbeit mögliche Bereitstellung der Justizdaten in anonymisierter Form ist eine wesentliche Voraussetzung für einen Erfolg dieses Projekts (die Prüfung der fachlichen Eignung der mit diesem Tool bearbeiteten Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitungsphase).

### **V. Anforderungen an den Prototyp des Sprachmodells**

Der Prototyp des Sprachmodells soll mindestens folgende Spezifikationen erfüllen:

1. Als Grundlage für das Fine-Tuning bzw. Training des Sprachmodells soll ein Open-Source-Sprachmodell verwendet werden, das unter allen zum Zeitpunkt der Erstellung erhältlichen Open-Source-Sprachmodellen - informiert durch eine Sichtung der technischen Literatur und offenen Ressourcen - den qualitativ besten Ausgangspunkt für die Entwicklung eines primär deutschen Modells mit juristischem Fokus liefert;
2. Die Modellgröße (iSd Anzahl der Modellparameter) ist so zu wählen, dass die Modelle mit dem Projektbudget angemessenen Rechnerkapazitäten produktiv entwickelt und getestet werden

können sowie in den Rechenzentren der beteiligten Landesjustizverwaltungen mit vertretbarem Aufwand effektiv eingesetzt werden können;

3. Das Sprachmodell wird mit Hilfe einer gängigen Machine Learning Bibliothek (z.B. PyTorch oder TensorFlow) entwickelt und in Form von Quelltext und Modellparametern bereitgestellt;
4. Das Sprachmodell wird daraufhin optimiert, dass möglichst wenig Fehlinformationen bzw. erfundene Informationen ausgegeben werden; und
5. Das Modell soll für die Einbettung in ein System geeignet sein, dass mittels Suche in einer Dokumentdatenbank für eine Frage relevante Texte identifiziert und dem Modell übermittelt, so dass dieses seinen Repliktext auf die Prompts mit Referenzen auf Quelldokumente anreichern kann.

## **VI. Zusätzliche Software zur Erprobung und Integration**

Neben diesem Kooperationsvertrag wird ein separater Vertrag zwischen der TUM als Auftragnehmer und dem JM NRW sowie dem StMJ Bayern (als Auftraggeber) über die Entwicklung folgender Funktionalitäten geschlossen, die nicht als Open Source veröffentlicht werden müssen:

1. Für die ausgewählten Use-Cases werden, gemäß den Vorgaben des zu erarbeitenden Erprobungskonzepts, Server-Anwendungen und Benutzeroberflächen entwickelt bzw. verfügbare Open Source Anwendungen angepasst. Das Modell soll eine mit anderen Sprachmodellen vergleichbare Nutzbarkeit und Integrierbarkeit in Endanwenderapplikationen mittels der Server-Applikations-API und Nutzung mittels direktem Prompting in einer grafischen Benutzeroberfläche bieten.
2. Diese Anwendungen sind so zu gestalten, dass sie mit einem Suchsystem (im Sinne von V.5. oben) bzw. einer Dokumentendatenbank kombiniert werden können, die ggf. von den Justizministerien zur Verfügung gestellt wird.

## **VII. Anforderungen an die Zurverfügungstellung des Prototyps**

Die Zurverfügungstellung von Prototypsystemen erfolgt gemäß den Finanzierungsbedingungen des Bundes (Version 1.1 vom 21.3.2023) zu Maßnahmen der Digitalisierung der Justiz. Die Anforderungen werden dabei insbesondere vom Einer-für-Alle-Prinzip bestimmt (Abschnitt 3.3 der Finanzierungsbedingungen). Eine Nachnutzung durch andere Bundesländer und den Bund von als Open Source veröffentlichten Erzeugnissen ist möglich. Für die Nutzung von unveröffentlichten Ressourcen der beteiligten Landesjustizministerien (zB annotierte Daten) ist im Sinne des EfA-Prinzips eine Nachnutzung durch andere Länder und den Bund mitzudenken.

### **1. Anforderungen an die technische Bereitstellung**

Die TUM entwickelt eine vollständige Server Applikation zum Hosting des Sprachmodells und der Bereitstellung einer Rest-API auf geeigneter Hardware. Es existiert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch kein einheitlicher Fachstandard für große Sprachmodelle. Sollte im Laufe des Projekts ein akzeptierter Standard entstehen (entweder seitens der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) bzw. einem ihrer Gremien oder in der breiteren NLP-Landschaft), ist dieser mit der Applikation entsprechend zu bedienen. Anderenfalls soll die API funktional vergleichbar mit gängigen Schnittstellen prominenter Modelle implementiert werden.

Zeitgleich werden die Kooperationspartner einen Dialog mit der BLK bzw. ihren Gremien und weiteren Stakeholdern hinsichtlich eines solchen Standardisierungsprozesses für den Einsatz von Sprachmodellen



in der Justiz beginnen bzw. sich daran beteiligen. Hierbei ist insbesondere die Schaffung bzw. Nutzung von Schnittstellen zu den E-Akten-Systemen bzw. Fachverfahren unter Einbeziehung der mit ihrer Weiterentwicklung beauftragten Anbieter und der zuständigen Vertreter der Landesjustizverwaltungen zu thematisieren. Soweit in der Projektlaufzeit im deutschen Justizkontext Fachstandards entstehen, insbesondere durch das Parallelprojekt KI-Plattform, die durch die Projektressourcen mit vertretbarem Aufwand in der Applikation implementiert werden können, ist dies zu tun.

Eine Version der Server-Applikation zur Nutzung der veröffentlichten Modelle ist ebenfalls als Open Source zu veröffentlichen. Die mögliche Implementierung von Justiz-spezifischen Fachschnittstellen in dieser Version ist den Kooperationspartnern freigestellt.

## **2. Anforderungen an die Dokumentation**

Die TUM verfasst eine ausführliche und dem Stand der Technik entsprechende Dokumentation zum Sprachmodell, in der u.a. die folgenden Informationen umfassend enthalten sind:

- Konzeptionierung und Umsetzung des Sprachmodells (u.a. über Modellarchitektur, Anzahl Parameter, Metadaten, Vokabular & Tokenizing, benutzte Bibliotheken und Abhängigkeiten);
- Integrationsmöglichkeiten des Sprachmodells;
- Nutzungspotenziale oder -Risiken des Sprachmodells in Form einer umfangreichen „Model Card“; und
- „Getting Started“-Skripte (mindestens in der Programmiersprache Python).

Diese Dokumentation kann entweder eigens oder als Teil des Abschlussberichts übergeben werden. Die genauen Anforderungen an die Dokumentation können sich aufgrund der Auswertung der Anforderungen aus dem AI-Act durch die Universität zu Köln noch ändern.

## **3. Datenhoheit**

Die im Rahmen der Erstellung des Sprachmodells verwendeten Daten bleiben weiterhin Eigentum der sie bereitstellenden Partei. Es besteht nur eine Pflicht zur Veröffentlichung von als geeignet erachteten, trainierten Modellen. Es besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung von Trainingsdaten.



## A. Kurzdarstellung

<p><b>Titel des Vorhabens</b></p> <p>Nr. 10: Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)</p>
<p><b>Antrag Mittelentsperrung für das Haushaltsjahr 2023</b></p> <p>Ausgaben: 510 T€</p> <p>Verpflichtungsermächtigung: insgesamt bis zu 1.365 T€, davon fällig:</p> <p>In 2024: 415 T€</p> <p>In 2025: 420 T€</p> <p>In 2026: 530 T€</p>
<p><b>Geplante Mittel</b></p> <p>Gesamt: 1.875 T€</p> <p>2023: 510 T€</p> <p>2024: 415 T€</p> <p>2025: 420 T€</p> <p>2026: 530 T€</p>
<p><b>Länderbeteiligungen</b></p> <p>Bund trägt 100 % der Entwicklungskosten. BY und NRW stellen im Rahmen der Konzeption und Umsetzung die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereit.</p>
<p><b>Zeitplan</b></p> <p>Laufzeit des Projekts: 2023 – 2026</p>
<p><b>Zusage Ko-Finanzierungsanteil</b></p> <p>Vorhaben der Säule 2: Bund trägt 100 % der Entwicklungskosten. BY und NRW stellen im Rahmen der Konzeption und Umsetzung die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereit.</p>

**Zusage Nachweis Mittelverwendung**

Abrechnung durch federführende Länder (BY und NRW) und Recht des Bundes auf Einsichtnahme in Belege

**B. Detaildarstellung****Titel des Vorhabens:**

Nr. 10: Generatives Sprachmodell der Justiz (GSJ)

**Beschreibung des Vorhabens:****Zusammenfassung**

Gegenstand des Projekts ist die Anpassung eines eigenen Sprachmodells für einen Einsatz im Justizkontext – dem Generativen Sprachmodell der Justiz (GSJ). Sprachmodelle stellen eine Schlüsseltechnologie im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) dar. Ziele des Vorhabens sind u.a., langfristig den Zugang zum Recht zu vereinfachen, die Entwicklung von Textanalyse-Komponenten in Fachanwendungen zu fördern und Gerichte durch die Nutzung moderner Technologie in der alltäglichen Arbeit, insbesondere in Massenverfahren, zu unterstützen. Hierdurch wird ein Beitrag dazu geleistet, dass auch weiterhin effizient Rechtsschutz gewährt und eine Arbeit auf Augenhöhe mit der jetzt schon technologisch stark aufgestellten Anwaltschaft ermöglicht wird. Schon jetzt sind Anwendungen, die große Sprachmodelle (*Large Language Models*) nutzen, für die Anwaltschaft auf dem Markt verfügbar. Es ist zu erwarten, dass das Angebot in Kürze noch weiter zunimmt und die fachliche Qualität steigt. Hierauf muss die Justiz reagieren. Auch sie benötigt dringend Werkzeuge, die sie befähigt, trotz immer größeren Akten- und Datenmengen ihre Aufgaben in der Rechtsordnung effektiv zu erfüllen. Kommerziell verfügbare Modelle genügen den spezifischen Anforderungen der Justiz u.a. mit Blick auf Datenschutz und -sicherheit nicht, wodurch mit dem Projekt GSJ ein eigenes Sprachmodell der Justiz angepasst und trainiert werden soll.

**Einsatzmöglichkeiten eines Sprachmodells der Justiz**

Ein maßgeschneidertes großes Sprachmodell leistet einen großen Beitrag dazu, dass Gerichte, Anwaltschaft und andere Rechtsdienstleister mit vergleichbaren Unterstützungsmitteln arbeiten können (Waffengleichheit). Es erlaubt beispielsweise Texte, die oberflächlich verschieden, jedoch inhaltlich ähnlich sind, miteinander zu verknüpfen und typisiert zu extrahieren. Nach entsprechender Anpassung auf ein Rechtsgebiet könnten ggf. Vorverfahren, denen die gleiche Rechtsfrage zu Grunde lag bzw. ähnliche Sachverhalte vorlagen, identifiziert werden. Einmal in die elektronische Akte integriert, kann so die Bearbeitung von ähnlich gelagerten Fällen beschleunigt werden. Der Benutzer kann natursprachlich Fragen über den Akteninhalt formulieren (z. B. bestimmte Sachverhaltselemente, Prozesshandlungen, Beschlüsse etc.) und Aktensammlungen gezielt durchsuchen. Die Software *CoCounsel* des amerikanischen Entwicklers CaseText beispielsweise erlaubt die automatische Erstellung tabellarischer Übersichten über den Inhalt von Dokumenten anhand von

Freitextfragen, was eine Vielzahl aufwändiger manueller Recherche erspart. Die Justiz hat daher dringend Bedarf an vergleichbaren analytischen Kapazitäten.

Die Suche nach relevanten Textstellen, Klauseln, Anträgen etc. innerhalb eines Verfahrens bietet auf dem gegenwärtigen technischen Stand ebenfalls Optimierungspotenzial. Das verlässliche Auffinden von Informationen in heterogenen Aktenkonvoluten ist nicht zuletzt deshalb schwierig, weil die Texte in Schriftsätzen, Beschlüssen etc. nur im breiten Aktenzusammenhang richtig zu verstehen sind. Ein Sprachmodell bietet eine ideale Grundlage für die Entwicklung von kontextsensitiven Suchfunktionen in der Akte. Beispielsweise könnte das Modell darauf adaptiert werden, strittige Vortragsinhalte in Schriftsätzen zu markieren und miteinander zu verknüpfen, so dass der Leser direkt zwischen gegensätzlichen Behauptungen und ihren entsprechenden Beweismaterialien navigieren kann. Dies kann in eAkten-Systemen mittels minimaler Bedienelementanpassungen umgesetzt werden.

Entsprechende Trainingsdaten vorausgesetzt, ließen sich damit auch Systeme entwickeln, die die von den Parteien in der Akte vorgetragene Argumente mit Hilfe des Sprachmodells relational strukturieren und so eine Art „intelligentes Deckblatt“ – vergleichbar der vom Richter bislang manuell erstellten Relationstabelle – mit den durch das System strukturierten Parteivorträgen erstellen. Es könnte außerdem dafür adaptiert werden, aus höhergerichtlichen Urteilen zitierwürdige rechtliche Regeln zu extrahieren und sowohl Richtern Leitsätze vorzuschlagen als auch beim Verfassen von Urteilen ähnlich einer automatischen Vervollständigung passende Rechtsprechung zur Zitierung zu empfehlen.

Das Sprachmodell der Justiz soll dabei gezielt dafür entwickelt werden, sich in die Systemlandschaft der deutschen E-Akten-Verbünde einzufügen. Hierzu sollen die im Rahmen des parallel entwickelten „Konzepts einer KI-Plattform für die deutsche Justiz“ erlangten Erkenntnisse berücksichtigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre eine Integration in bestehende Software möglich, dies ist jedoch nicht Projektbestandteil.

### **Durchführung & Datenerhebung**

Die komplette technische Durchführung des Projekts wird durch die Technische Universität München (TUM) übernommen. Die Koordinierung der Annotation von Justizdaten, um das Modell zur Bearbeitung spezifischer juristischer Aufgabenstellungen zu trainieren und die Unterstützung bei der Beantwortung rechtlicher Fragestellungen sind bei der Universität zu Köln angesiedelt.

In einer ersten Projektphase sollen bis zu drei geeignete Einsatzszenarien identifiziert und für diese umfangreiche Trainingsdaten erhoben werden. Zum Training des Modells werden juristische Daten aus beiden Ländern zur Verfügung gestellt, die über ein im Rechenzentrum Nord des Bayerischen Landesamts für Steuern betriebenes Tool anonymisiert werden sollen.

Mit Hilfe von Praktikerinnen und Praktikern aus beiden Ländern werden unter Einsatz der Methoden des *Legal Design Thinkings* geeignete Pilotvorhaben ausgewählt und definiert. *Legal Design Thinking* ist ein agiler und interdisziplinärer Innovationsansatz, der zur Identifizierung notwendiger Veränderungsprozesse und der strategischen Entwicklung von Lösungen dient. Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt relevante Einsatzszenarien gemeinsam mit künftigen Anwendern eruiert werden, wodurch von Beginn an der Nutzer im Vordergrund der Überlegungen steht und auch während des Forschungsprojekts ständig eine Rückkoppelung zur Praxis erfolgt. Ziel ist es zu beweisen, dass ein sinnvoller Einsatz

von *Large Language Models* in der deutschen Justiz zur Schaffung von nutzerfreundlichen, ganzheitlichen und nachhaltigen Lösungen von komplexen Herausforderungen, die sich im Rahmen der justiziellen Arbeit stellen, möglich ist.

Die für ein spezifisches Training des Modells erforderlichen Daten werden von beiden Ländern zur Verfügung gestellt. Praktikerinnen und Praktiker werden in die Erstellung von Vorgaben für die Annotation dieser Daten einbezogen. Das Modell wird durch Praktikerinnen und Praktiker aus beiden Ländern auf seine Nutzbarkeit für die ausgewählten Pilotfälle erprobt. Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung der Ergebnisse.

Das Modell soll zur Erprobung in den öffentlichen Rechenzentren der Länder betrieben werden, damit eine Erprobung in den Pilotgerichten erfolgen kann. Sämtliche hierzu anfallenden Kosten, insbesondere die Arbeiten im lokalen Rechenzentrum, sind nicht Teil des berechneten Budgets und werden durch die Länder übernommen.

### **Arbeitspakete**

Die einzelnen Arbeitspakete beinhalten die im Justizkontext fachlich informierte Anpassung eines Modells (AP 1), dessen Abstimmung an Sicherheitsanforderungen (AP 2) und die Evaluation in Pilotstudien anhand realer Analyseaufgaben (AP 3):

AP 1: Anhand aktueller Forschungsergebnisse werden Modellarchitektur und Trainingsprozeduren spezifiziert, die es erlauben, mit vergleichsweise geringen Rechenkapazitäten effektive *Large Language Models* auf öffentlich verfügbaren Justizdaten sowie auf durch Bayern und NRW speziell für dieses Projekt zur Verfügung gestellten anonymisierten juristischen Daten zu trainieren. Gewünschte Funktionalitäten sollen mittels kleinerer Mengen annotierter Daten aus Bayern und NRW gezielt miteinbezogen werden.

AP 2: Diese spezialisierten Modelle sind ggf. mit bestimmten Trainingsmethoden im Hinblick auf in ihnen kodierte Informationen und problematische Inhalte (Bias, z. B. mit Vorurteilen behaftete Textmuster) abzusichern. Anschließend können sie in geschützten „Containern“ gekapselt und verschiedenen IT-Anwendungen der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

AP 3: Das Modell soll anhand von 2-3 Pilotprojekten, deren Ausgestaltung anhand der Anwenderbedürfnisse unter Anwendung von *Legal Design Thinking* Methoden erfolgt, erprobt werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Einsatz im Bereich der automatischen Argument-Identifikation und Parteivortragsstrukturierung in Zivilsachen. Zum Training und zur Evaluierung des Modells sollen Beispieldaten von Richterinnen und Richtern und größere Mengen Daten von juristisch geschultem Personal mit erstem Staatsexamen (Referendarinnen und Referendaren oder wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) koordiniert durch die TUM sowie den Think Tank *Legal Tech* und KI in der Justiz in NRW in Kooperation mit der Universität zu Köln qualifiziert annotiert werden.

### **Mittelbedarf**

Gesamt: 1.875 T€

2023: 510 T€

2024: 415 T€

2025: 420 T€

2026: 530 T€

Der Finanzbedarf für das Projekt GSJ wird für das Jahr 2023 auf 510 T€ geschätzt, wobei der Bund nach der noch abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung (Anlage 6a) 100 % der Entwicklungskosten übernimmt. Entsprechendes gilt für die Jahre 2024 – 2026.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Machbarkeitsstudie, bei der mit Methoden der agilen Softwareentwicklung gearbeitet wird. Der für das hiesige Projekt prognostizierte Gesamtbedarf bezieht sich auf das Ziel, ein LLM für den Justizkontext fachlich informiert anzupassen und seine Tauglichkeit als Assistenzsystem nachzuweisen. Sollten die ersten Projektergebnisse dazu führen, dass ein über die 2 bis 3 geplanten Pilotprojekte hinausgehender Einsatz oder das Training eines größeren Modells gewünscht ist, würden weitere Kosten entstehen, deren Freigabe dann entsprechend zu beantragen wäre. Das Hardwarebudget ist auf die iterative „Proof-of-Concept“ Entwicklung von kleineren Modellen ausgelegt und lässt aktuell das Forschungsprojekt mit den 2 bis 3 Pilotprojekten insgesamt in Bayern und NRW zu. Es müsste ggf. erweitert werden, um ein mit den großen Modellen kommerzieller Anbieter vergleichbares Modell zu trainieren und die vollen Potenziale des Projekts nutzbar zu machen.

#### **Art und Umfang der Länderbeteiligung:**

Aufgrund des Interesses an der Schaffung einheitlicher IT-Standards im Bereich der Künstlichen Intelligenz sowie des insbesondere zuletzt mit Blick auf Massenverfahren von den Bundesgerichten angezeigten Bedarfs übernimmt der Bund 100 % der Entwicklungskosten. BY und NRW beteiligen sich durch Personalgestellung. Zudem werden juristische Daten aus beiden Ländern zum Training des Modells zur Verfügung gestellt, die über ein im bayerischen Rechenzentrum betriebenes Tool anonymisiert wurden.

#### **Zeitplan**

##### 2023 (Projektstart zum nächstmöglichen Zeitpunkt)

Projektplanung mit bayerischer und NRW-Justiz

Anforderungsdokumentation über Legal Design Workshops

Datensammlung

Einsatz des im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts von BY mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelten Anonymisierungstools

Literatursichtung, Modellkonzeptionierung, Datenvorverarbeitung (TUM)

Konzeptionierung Pilotprojekte (2-3 insgesamt)

##### 2024

Beginn Datenannotation

Entwicklung und Training erste Modelliteration (TUM)

Erste Evaluation des Modells

##### 2025

Weiterentwicklung zweite Modelliteration (TUM)

Erste Evaluation der Pilotprojekte (Test mit Anwendern)

2026

Weiterentwicklung dritte Modelliteration, ggf. „großes Modell“ (TUM)  
 Kontinuierliche Evaluation (Test mit Anwendern)  
 Erprobung praktischer Einsatz in Produktivumgebung (beide Länder)  
 Abschlussdokumentation und Transferunterstützung

#### **Zusage Ko-Finanzierungsanteil**

Die Finanzierung (Bund trägt 100 % der Entwicklungskosten) wird in der Finanzierungsvereinbarung geregelt, die nach Freigabe der Mittel zwischen dem BMJ, NRW und BY geschlossen wird.

#### **Zusage Nachweis Mittelverwendung**

Das Recht der Einsichtnahme in Belege wird in die Finanzierungsvereinbarung aufgenommen.

#### **Einhaltung der Finanzierungsbedingungen (Bundeszuständigkeit; Art. 91c GG; Einer für Alle (EfA)-Prinzip):**

Die Bundeszuständigkeit ergibt sich aus dem Bedarf des Einsatzes auch an den Bundesgerichten. GSJ ist als Pioniervorhaben konzipiert und mittelfristig auf Wissenstransfer in andere Bundesländer sowie den Bund ausgerichtet. Die Nutzung moderner Natural Language Processing Technologie im Justizwesen ist – nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Rolle von Massenverfahren – im gesamten Bundesgebiet geboten. GSJs zentraler Beitrag ist die Entwicklung nutzbarer, sicherer, europäischer LLM-Technologiekonfigurationen für die Länder und den Bund. Dadurch kann die Justiz ihren Richterinnen und Richtern ähnlich leistungsfähige KI-Sprachmodelle anbieten wie die kommerzieller Anbieter, deren Anwendung in der Justiz u.a. auch aus Datenschutz- und Informationssicherheitsgesichtspunkten gar nicht zulässig sein wird. Die kommende KI-Verordnung ordnet KI-Anwendungen in der Justiz dem Hochrisikobereich zu, was besondere Anforderungen an die zum Einsatz kommenden KI-Systeme mit sich bringt. Es handelt sich um einen Fall des Zusammenwirkens bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von informationstechnischen Systemen (Art. 91c Abs. 1 GG). Das EfA-Prinzip in der Justiz ist ebenfalls gewahrt, da ein Einsatz von GSJ in der gesamten Justiz möglich sein soll.

#### **Berücksichtigung der Leitlinien für Maßnahmen zur Digitalisierung der Justiz (BLK-Richtlinien; Nutzerzentrierung; Open Source; IT-Sicherheit):**

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei GSJ um das erste Projekt dieser Art in Europa. Es wäre ein wichtiger Baustein für die digitale Souveränität Deutschlands.

Datenschutz, Barrierefreiheit und IT-Sicherheit werden bei der Konzeptionierung und Entwicklung des Modells von Anfang an mitgedacht.

Die Projektergebnisse werden publiziert und die nicht-länderspezifischen technischen Artefakte als Open Source veröffentlicht. Länderspezifische Justizdaten werden zwar zur Modellentwicklung und -erprobung genutzt, jedoch nicht veröffentlicht. Hierdurch behalten

die Länder die notwendige Datenhoheit trotz offener Teilung technischer Expertise und nahtloser Abstimmung mit den Anbietern von Software im Justizwesen.

Die Konzeptionierung der Pilotprojekte erfolgt anhand der Anwenderbedürfnisse unter Anwendung von Legal Design Thinking Methoden. Somit liegt der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts von Anfang an ein nutzerzentrierter Ansatz zu Grunde. Die Umsetzung erfolgt iterativ und agil. Die Modelliterationen werden auf Grundlage der Evaluierungen angepasst. So wird sichergestellt, dass die Projektergebnisse den Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie den rechtlichen Anforderungen an einen Einsatz in der Justiz entsprechen.

Das Vorhaben fügt sich in die Überlegungen von Bund und Ländern zur Erarbeitung einer KI-Strategie der BLK ein. Es sollen Schnittstellen zu den E-Akten-Systemen der Länder geschaffen werden. GSJ könnte als Webservice über diese Schnittstelle genutzt werden. Die Implementierung als Containertechnologie entspricht der Container-Strategie der BLK.

**Projektverantwortliche/r (mit Kontaktdaten der Ansprechperson):**

NRW:

Ri'in AG Isabelle Biallaß, Leitung Think Tank Legal Tech und KI der Justiz NRW, Oberlandesgericht Köln - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz NRW -, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, [Isabelle.biallass@itd.nrw.de](mailto:Isabelle.biallass@itd.nrw.de), +49221 9796 1312 / +49152 59151038

Ri Dr. Martin Grabmann, Think Tank Legal Tech und KI der Justiz NRW, Oberlandesgericht Köln - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz NRW -, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, [Martin.grabmann@itd.nrw.de](mailto:Martin.grabmann@itd.nrw.de), +49221 7711-251 / +49152/59151006

Bayern:

Regierungsrat Maximilian Kruger, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, [maximilian.kruger@stmj.bayern.de](mailto:maximilian.kruger@stmj.bayern.de), +4989 5597-1798 / +49162 2782429

Ri'in Dr. Christina-Maria Leeb, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, [christina-maria.leeb@stmj.bayern.de](mailto:christina-maria.leeb@stmj.bayern.de), +4989 5597-1955 / +49151 215 90 310



**Finanzierungsvereinbarung für das Vorhaben Generatives Sprachmodell der Justiz  
(GSJ) im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz**

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das

**Bundesministerium der Justiz,  
Mohrenstraße 37,  
10117 Berlin,**

dieses vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck,

- nachfolgend: der Bund -

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das

**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Platz 40,  
40212 Düsseldorf,**

dieses vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner,

und dem Freistaat Bayern  
vertreten durch das

**Bayerische Staatsministerium der Justiz,  
Prielmayerstraße 7,  
80335 Bayern,**

dieses vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth,

- nachfolgend: die Länder -

- nachfolgend gemeinsam: die Parteien -

## Präambel

Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder haben sich auf dem Bund-Länder-Digitalgipfel am 30. März 2023 in ihrer Gipfelerklärung darauf verständigt, die Digitalisierung der Justiz gemeinsam zu beschleunigen. Im Rahmen der sogenannten Digitalisierungsinitiative für die Justiz werden in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 zu diesem Zweck Mittel bereitgestellt. Der Bund finanziert Digitalisierungsvorhaben der Länder, die der gesamten Justiz zugutekommen und für die eine Bundeszuständigkeit besteht (sog. Säule 2-Vorhaben). Der E-Justice-Rat hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 beschlossen, dass das vorliegende Vorhaben neben weiteren Vorhaben, die der Säule 2 zuzuordnen sind, für eine Beteiligung des Bundes an den Entwicklungskosten priorisiert wird. Der Umfang der Beteiligung soll sich dabei nach den besonderen Verhältnissen im Vorhaben richten. Der Beschluss wurde auf dem zweiten Bund-Länder-Digitalgipfel am 25. Mai 2023 durch die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Bedarfs an der Schaffung einheitlicher IT-Standards im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des Bedarfs an einer solchen Anwendung, insbesondere mit Blick auf Massenverfahren, auch an den Bundesgerichten und aufgrund des innovativen Charakters des Vorhabens übernimmt der Bund 100 % der Kosten. Bayern und Nordrhein-Westfalen beteiligen sich durch Personalgestellung. Zudem werden juristische Daten aus beiden Ländern zum Training des Modells zur Verfügung gestellt, die über ein im bayerischen Rechenzentrum betriebenes Tool anonymisiert wurden. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt aus dem Haushaltstitel 0710 532 03, dessen Mittel gesperrt sind. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Finanzierungsbedingungen und Leitlinien für die Finanzierung von Vorhaben zur Digitalisierung der Justiz aus dem Titel 0710 532 03 vom 21. März 2023 aufgestellt (**Anlage 1**). Diese sehen insbesondere vor, dass der Bund, vertreten durch das BMJ, mit dem federführenden Land bzw. hier den federführenden Ländern nach Entsperrung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine Verwaltungsvereinbarung zur Absicherung der Einhaltung der Finanzierungsbedingungen, der regelrechten Mittelverwendung und der Einhaltung der Berichtspflichten abschließt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1 Finanzierung

(1) Der Bund beteiligt sich finanziell an dem Vorhaben Generatives Sprachmodell der Justiz der Länder im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz.

(2) Der Bund übernimmt während der Vertragslaufzeit 100 % der Entwicklungskosten des Vorhabens Generatives Sprachmodell der Justiz bis zur maximalen Höhe des nach § 2 Absatz 1 vereinbarten Zielwertes.

(3) Die Länder übernehmen federführend die Entwicklung des Vorhabens als Projektverantwortlicher und stellt die hierfür erforderlichen Sach- und Personalmittel bereit. Soweit sachliche und personelle Mittel anderer Länder genutzt werden sollen, wird dies durch die Länder koordiniert.

(4) Die Länder versichern, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Ziffern 3.3 und 4 der Anlage 1 berücksichtigt werden.

## § 2 Höhe der bereitgestellten Mittel

(1) Die Höhe der durch den Bund nach § 1 Abs. 2 bereitgestellten Mittel ergibt sich aus dem Antrag auf Entsperrung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltstitel 0710 532 03, der als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Soweit darüber hinaus weitere Mittel erforderlich sind, ist deren Freigabe durch einen weiteren Entsperrungsantrag gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Entsperrung zu beantragen. Der weitere Antrag auf Entsperrung von Haushaltsmitteln aus dem Haushaltstitel 0710 532 ist als weitere Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen.

(3) Die Verpflichtung zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Entsperrung der Haushaltsmittel in der Höhe der Zielbeträge für die Jahre 2023 bis 2026 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Bund wird sich nachdrücklich um die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel bemühen.

### § 3

#### Abrechnung

(1) Die von den Ländern beauftragten Dienstleister reichen ihre Rechnung elektronisch als XRechnung mit der Leitweg-ID 991-20754-66 beim Bund, vertreten durch das BMJ, Referat DB1, Herr Sellnau, ein. Die Länder prüfen die Rechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen die Richtigkeit der Rechnung gegenüber dem Bund in Textform an [db1@bmj.bund.de](mailto:db1@bmj.bund.de). Der Bund überweist anschließend den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto.

(2) Ist die unmittelbare Zahlung von Rechnungen der von den Ländern beauftragten Dienstleister durch den Bund aus sachlichen Gründen nicht möglich, erfolgt auf Zahlungsnachweis eine Erstattung der Rechnungskosten durch den Bund an die Länder oder es findet im Einvernehmen der Parteien eine sonst geeignete Form der Kostentragung durch den Bund statt.

(3) Der Bund hat ein Einsichtsrecht in die Belege der durch ihn zu begleichenden oder sonst auszugleichenden Rechnungen.

### § 4

#### Berichtspflichten

(1) Die Länder stellen innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung dieser Finanzierungsvereinbarung eine Meilensteinplanung unter Berücksichtigung der Ziffern 3.3 und 4 der Anlage 1 auf und stellen sie dem Bund zur Verfügung. Die Länder überwachen den Fortschritt bei der Umsetzung des Vorhabens und die entstehenden Kosten anhand dieser Meilensteinplanung laufend. Die Länder berichten dem Bund anhand der Meilensteine zu jedem Quartalsende in einem Zwischenbericht in Textform vom Fortschritt bei der Umsetzung des Vorhabens.

(2) Treten im Projektzeitraum Umstände ein, die die Meilensteinplanung gefährden könnten, informieren die Länder den Bund, vertreten durch das BMJ, Referat D B 1, hierüber unverzüglich in Textform.

(3) Nach Abschluss des Vorhabens ist unverzüglich ein Abschlussbericht vorzulegen. § 4 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Sollte sich die Vorlage des Abschlussberichts über den in § 7 genannten Zeitpunkt hinaus verzögern, sichert den Ländern

zu, den Abschlussbericht dennoch vorzulegen.

## **§ 5**

### **Mitwirkung des Bundes**

(1) Der Bund wirkt bei dem Vorhaben Generatives Sprachmodell der Justiz wie folgt mit:

1. fachliche Erörterung und Prüfung von gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Bundesrechts;
2. politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung der für das Vorhaben relevanten Stakeholder und
3. soweit erforderlich Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen.

(2) Die Länder stellen dem Bund die für seine Mitwirkung erforderlichen Informationen zur Verfügung und ermöglicht ihm die Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen. Erforderlich im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind insbesondere Steuerungs- und Projekttreffen, in denen Entscheidungen mit finanzieller Bedeutung für das Vorhaben getroffen werden.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieses Vertrages nicht wirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

## **§ 7**

### **Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2026.

## § 8

**Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Berlin, Düsseldorf und München, den 27. Oktober 2023

Bundesministerium der Justiz

Ministerium der Justiz

des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jutta Kemper

(Dr. Jutta Kemper)

Daniela Brückner

(Dr. Daniela Brückner)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Wittfried Kraus

(Prof. Dr. Frank Arloth)

i.V. Herr Ministerialdirigent Kraus

## Werkvertrag

Zwischen

(1.) Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz,  
Prielmayerstraße 7,  
80335 München

und dem

(2.) Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch  
das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40,  
40212 Düsseldorf

- nachfolgend gemeinsam „**Auftraggeber**“ genannt -

und der

### **Technischen Universität München**

vertreten durch ihren Präsidenten  
Arcisstraße 21  
80333 München

hier handelnd

Professur für Legal Tech, School of Computation, Information and Technology  
Prof. Matthias Grabmair, Ph.D., LL.M.  
Boltzmannstraße 3, 85748 Garching bei München

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

wird nachfolgender Werkvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Werkvertrag ergänzt den Kooperationsvertrag zwischen den Parteien sowie der Universität zu Köln zur experimentellen Entwicklung und Erprobung eines generativen Sprachmodells für die deutsche Justiz. In diesem Kontext werden die Länder eine kleine Anzahl Use-Cases anhand einer Erhebung von Anwenderbedürfnissen unter Anwendung von Legal Design Thinking Methoden identifizieren und ausgestalten. Nach der Ausarbeitung dieser Use-Cases sollen diese mittels kleinerer Mengen annotierter Daten aus Bayern und Nordrhein-Westfalen gezielt in das Training und die laufende technische Evaluation des Modells miteinbezogen werden. Hierzu sollen in einem ersten Schritt durch die an dem Projekt mitarbeitenden Richterinnen und Richter unter Einbeziehung der Universität zu Köln erste Beispieldaten annotiert werden. Auf deren Grundlage sollen sodann durch die Universität zu Köln in Abstimmung mit der TUM detaillierte Annotationsvorgaben erstellt werden, mit der spezialisiertes Annotationspersonal schließlich größere Mengen Trainingsdaten annotiert.

Der Auftragnehmer erstellt bis zum 1.6.2025 nachstehend beschriebenes Werk:

- Der Auftragnehmer entwickelt eine browserbasierte Client-Server-Anwendung zur Annotation von Trainings- und Evaluationsdaten für das generative Sprachmodell gemäß (a) der Spezifikation der von den Auftraggebern ausgestalteten Use-Cases sowie (b) den entwickelten Annotationsvorgaben. Die Anwendung ist benutzerfreundlich und möglichst barrierefrei zu gestalten und soll die in den Use-Cases definierten Anforderungen hinsichtlich der Datenerhebung erfüllen. Die Anwendung soll auf den Rechenzentren der Auftraggeber im Rahmen einer technisch üblichen Konfiguration lauffähig sein und mittels auf Arbeitsplatzrechnern gängigen Browsern bedienbar sein. Ferner ist eine für die Systemadministratoren und Annotatoren verständliche, die Annotationsvorgaben ergänzende Dokumentation zur erstellen.
- Der Auftragnehmer entwickelt eine weitere, browserbasierte Client-Server-Anwendung, die folgende Nutzungen des Modells ermöglicht:
  - direktes Prompting in einer grafischen Benutzeroberfläche
  - *Retrieval-Augmented-Generation*-Verfahren (RAG) mit einem Suchsystem (bzw. einer Dokumentendatenbank) ermöglicht.
  - soweit notwendig, weitere Nutzungsformen mit entsprechenden Benutzeroberflächen gemäß des im Laufe der Kooperation erarbeiteten Erprobungskonzepts.

Dies kann auch durch die Anpassung von bereits als Open Source vorliegender Software erfolgen. Die Anwendung ist benutzerfreundlich und möglichst barrierefrei zu gestalten.

- Der Auftragnehmer wird den Auftraggebern Prototypen der fertigen Anwendungen zur Verfügung stellen. Diese sind über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen zu testen und eine Liste an spezifischen finalen Anpassungen zwischen den Parteien einvernehmlich zu erstellen. Diese ist bei der endgültigen Abnahme zu berücksichtigen.
- Sofern die Anwendungen persönliche Daten verarbeiten, ist eine datenschutzrechtliche Vereinbarung (vgl. § 11 des Kooperationsvertrages) abzuschließen.



## § 2 Vergütung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz stellt aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz die für die Entwicklung und Erprobung eines generativen Sprachmodells für die deutsche Justiz notwendigen Mittel (Haushaltstitel 0710 532 03) zur Verfügung. Für die Durchführung des Projekts ist die Herstellung des in § 1 beschriebenen Werkes notwendig. Für dessen Herstellung erhält der Auftragnehmer eine Gesamtvergütung i. H. v. 141.165 (in Worten: einhunderteinundvierzigtausendeinhundertfünfundsechzig) € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nach offizieller Übergabe des Quelltexts der Anwendung und Abnahme durch die Auftraggeber reicht der Auftragnehmer seine Rechnung in Höhe von maximal 141.165 (in Worten: einhunderteinundvierzigtausendeinhundertfünfundsechzig) € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer elektronisch als XRechnung mit der Leitweg-ID 991-20754-66 beim Bund, vertreten durch das BMJ, Referat DB1, Herr Sellnau, ein. Die Länder prüfen die Rechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen die Richtigkeit der Rechnung gegenüber dem Bund in Textform an [db1@bmj.bund.de](mailto:db1@bmj.bund.de). Der Bund überweist anschließend den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto.

- (2) Der Bund hat ein Einsichtsrecht in die Belege der durch ihn zu begleichenden oder sonst auszugleichenden Rechnungen.

## § 3 Liefertermine

Verzögerungen bei der Leistung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, berechtigen den Auftraggeber, den Liefertermin entsprechend anzupassen.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an dem in § 1 beschriebenen Werk geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Sollte das Eigentum vor der Bezahlung erlöschen, z. B. durch Verbindung, Vermischung oder unberechtigter Weiterveräußerung, tritt an dessen Stelle die neue bzw. entstehende Forderung.

## § 5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- (1) Erfüllungsort ist die Produktionsstätte des Auftragnehmers.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht gemäß § 640 BGB mit der Abnahme durch den Auftraggeber in der Betriebsstätte des Auftragnehmers über. § 644 BGB findet Anwendung.

## § 6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Durchführung der Arbeiten mit der bei ihm üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihm bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.
- (2) Der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Im Übrigen haften der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.
- (4) Die Haftung gemäß Abs. 3 für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Ist das in § 1 beschriebene Werk mangelhaft, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB verlangen. Ist die Nacherfüllung im Sinne von §§ 650, 440 Satz 2 BGB fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (2) bis (5) gelten nicht für
  - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners;
  - Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 7 Datenschutz

Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze, sowie alle einschlägigen Datenschutzregelungen beachten. Sollte zwischen den Parteien oder mit Dritten der Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO oder Art. 28 DSGVO erforderlich sein, verpflichten sich die Parteien diese abzuschließen.

## § 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand ist München.

## § 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

## § 10 Sonstiges

- (1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere §§ 631 ff.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- (3) In Fällen, in denen eine erforderliche Änderung des Vertragsgegenstandes (z.B. Liefertermin, Beschaffenheit) auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgt, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf vertragliche Vereinbarung dieser Änderung zu.
- (4) Sollte eine dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

**Für den Auftraggeber:**

[Ort]

[Datum]

(Unterschrift Auftraggeber)

[Ort]

(Unterschrift Auftraggeber)

**Für den Auftragnehmer:**

[Ort]

[Datum]

(Unterschrift Auftraggeber)